

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Raumentwicklung  
Konzept Windenergie  
3003 Bern

Per Mail: [aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

Bern, 29. Januar 2016

## Stellungnahme Windenergiekonzept

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum vorgelegten Windkonzept zu äussern. Die AEE SUISSE unterstützt in erster Linie die Position des Fachverbandes Suisse Eole, der Mitglied der AEE SUISSE ist.

Wir begrüssen die Erarbeitung eines Windenergie-Konzepts als wichtigen Schritt, sollen die Energiestrategie 2050 und die darin formulierten Ziele für den Zubau erneuerbarer Energien erfolgreich umgesetzt werden. Windenergieanlagen brauchen verlässliche Rahmenbedingungen, damit die Planungs- und Verfahrenssicherheit erhöht werden kann. Dies umso mehr, als viele konkrete Planungen von Kantonen und Gemeinden seit einigen Jahren nahezu vollständig durch Einsprachen und Beschwerden in Frage gestellt sind. Es erstaunt deshalb nicht, dass in den letzten beiden Jahren keine einzige neue Windenergieanlage erstellt wurde. Die Folgen dieser Entwicklung sind umso ärgerlicher, als die Kantone bereits etwa 100 Standorte geprüft oder bereits festgelegt haben und auch die Projektentwickler bis dato enorme Mittel in die entsprechenden Projekte investiert haben. So beziffert die Stadt Grenchen die Entwicklungskosten des Windparks Grenchen durch die Stadtwerke Grenchen mit 6 Mio. CHF, wobei zum Zeitpunkt der Auflage des Nutzungsplans bereits 50% ausgegeben worden sind.

Wir sind deshalb überzeugt, dass ein wirksames Windenergiekonzept in erster Linie auf die Verbesserung der Planungs- und Verfahrenssicherheit ausgerichtet sein muss. Insbesondere gilt es dabei drei Punkte zu berücksichtigen:

1. Das Konzept darf bestehende oder im laufenden Genehmigungsprozess stehende Richtpläne nicht in Frage stellen. Dies ist im Konzept explizit festzuhalten.
2. Genehmigte Richtpläne müssen für die nachfolgenden Verfahren eine möglichst optimale Rechtssicherheit bieten. So muss insbesondere die Interessensabwägung zwischen Windenergienutzung und Landschaftsschutz stufengerecht mit dem Richtplan abschliessend geklärt werden. Zudem ist im Konzept festzuhalten, dass

wenn nach Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat die Nutzungsansprüche von der Luftsicherheit, Landesverteidigung, Richtstrahl, Meteostationen, etc. geändert werden, sich diese an die entsprechende Richtplan-Ausscheidung zu halten haben und allfällige Anpassungen auf deren eigene Kosten erfolgen.

3. Die Regeln und Direktiven zur Planung müssen unbedingt eine ausreichende zeitliche Konstanz aufweisen. Es ist nahezu unmöglich eine nachvollziehbare, bezahlbare Projektentwicklung zu bewerkstelligen, wenn die Rahmenbedingungen im Laufe der Entwicklung regelmässig ändern. Gutachten (betreffend Flugsicherheit, Richtfunk, etc.) müssen in diesem Sinne während 5 Jahren Gültigkeit behalten.

Sowohl das Konzept als auch der Erläuterungsbericht enthalten in den Bereichen Artenschutz und technische Anlagen des Bundes zahlreiche Vorgaben, Empfehlungen und Formulierungen, welche entsprechend dem Vorsorgeprinzip auf theoretisch möglichen Auswirkungen basieren. Die Auswirkungen dieses Vorgehens zeigen sich in der im Anhang dargestellten Synthesekarte auf eindrückliche Art. Neben den Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten bleiben kaum Gebiete offen, welche für die Windenergienutzung geeignet erscheinen. Mit dem Vorsorgeprinzip werden insbesondere beim Artenschutz die in aller Regel sehr positiven Erfahrungen von existierenden Anlagen in der Schweiz und im Ausland ungenügend berücksichtigt und die teilweise enormen Unsicherheiten betreffend der möglichen Auswirkungen einseitig zuungunsten der Windenergienutzung interpretiert.

Zwischen den befürchteten und den bisher tatsächlich festgestellten Auswirkungen bestehen insbesondere beim Artenschutz teilweise eklatante Differenzen. Ohne weitere konkrete Erfahrungen an tatsächlich realisierten Anlagen lassen sich diese aber nicht fundiert klären. Genau diese sind aber mit einem restriktiv ausgelegten Vorsorgeprinzip nicht zu erlangen.

Aus Sicht der AEE SUISSE ist deshalb eine grundsätzliche Überprüfung der Herangehensweise notwendig. Eine auf einem adaptiven Management beruhende Methodik scheint in einigen Bereichen viel zielführender als der Versuch aufgrund äusserst unsicherer Grundlagen starre Regelung zu formulieren. Im Kapitel „Anpassungen des Konzeptes“ (Kap. 1.4) wird dies zwar sinngemäss für die Zukunft in Aussicht gestellt. Die Methodik findet aber keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf des Konzeptes. Entsprechend der Methodik müssten unserer Ansicht nach Windenergieprojekte in einem festzulegenden Umfang vereinfacht bewilligt werden können, um damit effektive Erfahrungen zu sammeln. Dies ist in der Schweiz gerechtfertigt, weil bei der im Vergleich zum Ausland sehr geringen Anlagendichte, relevante negative Auswirkungen (z.B. auf bestimmte Vogelarten) praktisch ausgeschlossen werden können.

Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Stellen des Konzeptes von den engagierten Gegnern der Windenergienutzung sowohl im Rahmen der öffentlichen Diskussion wie auch vor Gericht systematisch ausgenutzt werden. Dies ist umso bedeutender, als vor Gericht auch nicht-behördenverbindliche Textpassagen entscheidend sein können. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt im Urteil zum Projekt Sainte-Croix vom 2. März 2015 betreffend der Festsetzung der Pegelkorrektur K3 gemäss Lärmschutzverordnung der Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt, welches sich auf einem Bericht der EMPA gestützt

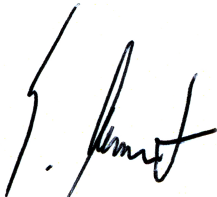
hat, mehr Gewicht beigemessen als dem für die Auslegung der Lärmschutzverordnung zuständigen und erfahrenen Amt des Kantons.

Die vorsorgliche Berücksichtigung der entgegenstehenden Bundesinteressen im Konzept führt, wenn die Ziele der Energiestrategie dennoch erreicht werden sollen, zwangsläufig zu einer enormen Beschränkung des Spielraums für Kantone und Gemeinden. Dies entspricht weder den föderalistischen Strukturen der Schweiz noch den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, indem die sozialen Aspekte (lokale Akzeptanz) vernachlässigt werden.

Um eine ausgewogene Darstellung zu erreichen, ist deshalb der Formulierung auch der nicht verbindlichen Stellen des Konzeptes und des erläuternden Berichtes grösste Sorgfalt beizumessen. Die Formulierungen müssen wertfrei und lösungsorientiert gewählt werden. Zudem ist eine drastische Reduktion der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete notwendig. Andernfalls kann einerseits das eigentliche Ziel des Konzeptes - die Nutzung der Windenergie räumlich zu den geeigneten Standorten zu lenken - nicht erreicht werden und andererseits wird der Spielraum für Kantone und Gemeinden einem Masse eingeschränkt, welches unseren föderalistischen Strukturen nicht entspricht. Nicht zuletzt sollten die Methodik des adaptiven Managements insbesondere beim Artenschutz berücksichtigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Eric Nussbaumer, Nationalrat  
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli  
Geschäftsführer